



Tennisclub Großhesselohe e.V.

Satzung

Stand: 21.03.2013

SATZUNG

des

Tennisclubs Großhesselohe e.V.

(Gültige Fassung nach Satzungsänderungen durch die Generalversammlungen am 08. März 2004, 15. März 2005, 29. März 2006 und 21. März 2013).

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Tennisclub Großhesselohe e.V.". Er hat seinen Sitz in Großhesselohe, Gemeinde Pullach/Isartal, und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Vereinsfarben sind grün-weiß-rot. Das Vereinsabzeichen ist ein stilisiertes "G" in Verbindung mit den Clubfarben.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Tennisclub Großhesselohe e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, vor allem durch Pflege des Tennissports und anderer Sportarten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und des Sports, insbesondere des Tennissports.

§3

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des "Bayerischen Tennis-Verbandes" (BTV) im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und damit Mitglied des "Deutschen Tennis Bundes".

§4

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder über 18 Jahre (Vollmitglieder)
 - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren

- c) Kinder-Mitglieder unter 14 Jahren
 - d) Studenten-Mitglieder
 - e) passive Mitglieder
 - f) Gastmitglieder
 - g) Ehrenmitglieder
 - h) vorübergehende Mitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich in geordneten Verhältnissen befindet und über einen guten Leumund verfügt.
3. Die verschiedenen Arten der Mitgliedschaft nach Ziffer 1 werden wie folgt festgelegt:
- a) Aktive Mitglieder sind Angehörige des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den vollen Beitrag bezahlen (Vollmitglieder).
 - b) Jugendliche Mitglieder sind Angehörige des Vereins ab Vollendung des 14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - c) Kinder sind Angehörige des Vereins bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
Stichtag der verschiedenen Altersklassen ist stets der 01.01. des laufenden Jahres. Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters, der mindestens die passive Mitgliedschaft erwerben muss, falls der Vorstand nicht eine Ausnahmeregelung trifft.
 - d) Studenten-Mitglieder sind Angehörige des Vereins ab Vollendung des 18. bis zur Vollendung des maximal 30. Lebensjahres, die sich nachweislich in einem Ausbildungsverhältnis befinden, insbesondere als Studenten, Referendare oder in einem Lehrverhältnis.
 - e) Passive Mitglieder sind Angehörige des Vereins, die durch Zahlung eines verminderten Beitrags den Verein unterstützen.
 - f) Gastmitglieder sind Personen, die vom Vorstand für eine begrenzte Zeit in den Verein aufgenommen werden.
 - g) Ehrenmitglieder sind Angehörige des Vereins, die sich entweder um den Tennissport oder um den Verein oder um beides in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Sie haben die Rechte aktiver Mitglieder und werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt.
 - h) Vorübergehende Mitglieder sind Angehörige des Vereins, die auf Beschluss des Vorstandes für bis zu 5 Jahre ohne Aufnahmegebühr, jedoch unter Bezahlung eines gegenüber dem Beitrag der Mitglieder nach den Buchstaben a) bis d) erhöhten Jahresbeitrages aufgenommen werden. Die vorübergehende Mitgliedschaft geht mit dem Ende des im Aufnahmebeschluss genannten Geschäftsjahres in eine Mitgliedschaft gemäß den Buchstaben a) bis d) über, es sei denn, sie wird gemäß § 7 Absatz 1a) ordnungsgemäß gekündigt. Das vorübergehende Mitglied kann jederzeit Mitglied gemäß den Buchstaben a) bis d) bei Bezahlung der im Zeitpunkt der Erklärung für die jeweilige Mitgliedsart geltenden Aufnahmegebühr werden. Auf die Aufnahmegebühr wird die bereits bezahlte Differenz aus den erhöhten Jahresbeiträgen des vorübergehenden Mitgliedes und den sonst für die Mitglieder gemäß den Buchstaben a) bis d) geltenden Jahresbeiträgen angerechnet.

§5

Aufnahme

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Zur Aufnahme ist die Abgabe eines schriftlichen Aufnahmesuchts und die Benennung zweier Vollmitglieder als Bürgen erforderlich. Der Vorstand kann auf die Benennung von Bürgen in Ausnahmefällen verzichten.
2. Mit Bekanntgabe des Aufnahmebeschlusses werden die Aufnahmegebühr, der Jahresbeitrag sowie die sonstigen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Zahlungspflichten fällig
3. Im Kalenderjahr des Aufnahmebeschlusses ist die Mitgliedschaft nur eine vorläufige, die jederzeit vom Vorstand durch Widerruf beendet werden kann. Während der vorläufigen Mitgliedschaft hat das Mitglied

kein Stimmrecht und weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht. Wird die Aufnahme widerrufen, so werden die Aufnahmegebühr und eine etwa erhobene Umlage zurückerstattet. Das Mitglied ist in dieser Zeit ebenfalls zur jederzeitigen Kündigung der Mitgliedschaft berechtigt; es entfällt dann jedoch die Rückerstattung der Aufnahmegebühr und der etwaigen Umlage.

4. Jedes vorläufige Mitglied wird durch seine Bürgen in den Verein eingeführt.
5. Jedes vorläufige Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.
6. Der Vorstand überträgt die Prüfung von Aufnahmen und von Einsprüchen gegen Aufnahmen dem Mitgliederausschuss.
7. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches oder der Widerruf einer vorläufigen Mitgliedschaft ist schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

§6

Wechsel der Mitgliedschaft

1. Der Übertritt von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft ist jeweils nur zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres auf Antrag möglich.
2. Der Übertritt von der passiven zur aktiven Mitgliedschaft ist mit Zustimmung des Vorstandes unter Nachzahlung der Differenz zu der im betreffenden Geschäftsjahr für aktive Mitglieder angefallenen Beträge (Beitrag, Aufnahmegebühr und etwaige Umlage) auf Antrag möglich.
3. In besonders gelagerten Fällen kann der Vorstand auf Antrag auch von Vorgaben in den Abs. 1 und 2 dieses § 6 abweichen.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Jede Art von Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres auf den Schluss des Geschäftsjahres erfolgen kann.
 - b) durch den Tod
 - c) durch den Ausschluss aus dem Verein.
 - d) bei Mitwirkung in einer Tennis-Turniermannschaft eines anderen Vereins ohne Einwilligung des Vorstandes.
2. Der Ausschluss aus dem Verein gemäß §7 Abs. 1 Buchstabe (c) kann nur durch den Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes und des Mitgliederausschusses beschlossen werden:
 - a) wegen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte;
 - b) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt;
 - c) bei grobem Verstoß gegen die Satzung des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angehört;
 - d) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Beiträgen mindestens drei Monate im Rückstand ist.Die bestehenden Zahlungsverpflichtungen des Mitgliedes werden durch den Ausschluss jedoch nicht aufgehoben.
3. Der Vorstand beschließt den Ausschluss mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
4. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Widerspruchsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Der Rechtsweg ist damit nicht ausgeschlossen. Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Ausschlusses an den Präsidenten zu richten, der spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Widerspruchs eine Mitgliederversammlung einzuberufen hat, die dann über den Widerspruch zu

entscheiden hat.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ist dem durch den Vorstand ausgeschlossenen Mitglied das Betreten und jegliche Benutzung der Vereinsanlagen verboten.

5. Ist ein Vorstandsmitglied im Ausschlussverfahren selbst Partei oder erklärt es sich als befangen, so tritt an seine Stelle ein Angehöriger des Mitgliederausschusses, der von diesem bestimmt wird.
Ist der Gesamtvorstand Partei oder erklärt er sich als befangen, tritt an seine Stelle der Mitgliederausschuss, der ebenfalls mit einfacher Mehrheit entscheidet.
6. An Stelle des Ausschlusses kann der Vorstand dem Mitglied auch den Austritt innerhalb eines Monats nahelegen.
7. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Mitgliedsrechte.
8. Eine Wiederaufnahme ausgeschlossener Mitglieder ist nur nach Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder - mit Ausnahme der passiven Mitglieder - haben das Recht, die Anlagen des Vereins zur Ausübung des Tennissports oder anderer Sportarten zu benutzen.
Sie haben dabei Anordnungen des Vorstands über den Spielbetrieb zu beachten.
3. Alle Mitglieder über 18 Jahre, mit Ausnahme der Gastmitglieder und der vorläufigen Mitglieder, sind in der Mitgliederversammlung aktiv und passiv wahlberechtigt.
Die vorübergehenden Mitglieder haben lediglich ein aktives Wahlrecht.
Alle Mitglieder haben das Recht, gegen die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern Einwendungen zu erheben, die schriftlich dem Mitgliederausschuss einzureichen sind.
4. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die in der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstigen Beträge wie Umlagen und Verzehrbons in der jeweiligen Höhe zu bezahlen.
Umlagen können erhoben werden zur Deckung eines größeren außergewöhnlichen Finanzbedarfs, der im Hinblick auf die Verwirklichung des Vereinszwecks für Maßnahmen der Instandhaltung, Instandsetzung, Modernisierung und Erweiterung der Vereinsanlage und der Vereinseinrichtungen erforderlich ist und mit den ordentlichen Mitgliedsbeiträgen nicht erfüllt werden kann.
Als Obergrenze dieser Umlagen gilt der für die jeweilige Mitgliedsart festgesetzte Jahresbeitrag, wobei die Heranziehung der einzelnen Mitgliedsarten nach dem Verhältnis der jeweiligen Beiträge gestaffelt wird und zwischen zwei Umlagebeschlüssen ein Zeitraum von mindestens 3 Jahren liegen muss.
Die Pflicht zum Kauf von Verzehrbons kann zur Unterstützung der Clubgaststätte aktiven, vorübergehenden, vorläufigen sowie Studenten-Mitgliedern auferlegt werden, wobei die Höhe der Verzehrbons ein Fünftel des Jahresbeitrages der aktiven Mitglieder nicht überschreiten darf.
Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern in begründeten Ausnahmefällen, die von den betreffenden Mitgliedern jeweils nachzuweisen sind, unter Beachtung der Vereinsinteressen von den oben genannten Zahlungsverpflichtungen auf Antrag ganz oder teilweise Befreiung oder Stundung gewähren.
4. Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
5. Alle nach Abs. 4 fälligen Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Verzehrbons sind innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Bei nicht fristgerechter Bezahlung können Mahngebühren und Verzugszinsen erhoben werden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Anordnungen der Vereinsorgane nachzukommen, die Vereinskameradschaft zu fördern und den Verein nach außen würdig zu vertreten.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat,
- d) der Mitgliederausschuss gemäß § 13 Abs. 4.

§ 10

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) statt.
2. Sie ist vom Präsidenten unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben - das auch in elektronischer Form versandt werden kann - gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Sie soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Anwesenden und Stimmberechtigten
 - b) Erstattung des Jahresberichtes durch den Vorstand
 - c) Erstattung des Jahresberichtes durch den Vorstand Finanzen
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - g) ggf. Beschlussfassung über sonstige Anträge
 - h) ggf. Neuwahlen
 - i) Verschiedenes
4. Anträge zur Tagesordnung der Generalversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Generalversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich eingereicht und auf der Mitgliederversammlung persönlich vertreten werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
5. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Den Modus der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
6. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingeführt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
7. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter unterzeichnet wird. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,

- b) die Person des Versammlungsleiters,
- c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d) die Tagesordnung,
- e) die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
- f) den Modus der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

- 8. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 11

Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf aktuelle Probleme des Vereins oder auf außerordentliche Ereignisse für erforderlich hält.
- 2. Sie findet ebenfalls statt, wenn die Einberufung von mindestens 10% sämtlicher oder von 50 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt wird.
- 3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten § 10 Abs. 2 bis 8 entsprechend.

§ 12

Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu acht aktiven Mitgliedern darunter :
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vorstand Finanzen
 - c) dem Vorstand Sport und
 - d) dem Vorstand Jugend
- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, falls nicht der neugewählte Präsident einen Vorschlag für den Gesamtvorstand unterbreitet und dieser Vorschlag von der Mitgliederversammlung angenommen wird. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat diese Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Zum Präsidenten kann nur gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Wahl mindestens drei Jahre Mitglied des Vereins ist.
- 3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Präsident ist einzelvertretungsberechtigt. Von den weiteren Vorstandsmitgliedern vertreten jeweils zwei gemeinsam den Verein. Der Präsident beruft zwei Vorstandmitglieder zu seinen Stellvertretern, die im Falle seiner Verhinderung seine Aufgaben wahrnehmen.
- 4. Der Präsident beruft die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein und leitet dieselben. Soweit nicht generell oder im Einzelfall durch Vorstandsbeschluss anderen Vorstandsmitgliedern übertragen, überwacht er die Tätigkeit der Clubangestellten.
- 5. Dem Vorstand Finanzen obliegen die Finanzangelegenheiten des Vereins, insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Überwachung der Einhaltung des genehmigten Haushaltsvoranschlags. Er hat das Vereinsvermögen sicher anzulegen.

Der Vorstand Finanzen ist an der Aufstellung des Haushaltsvoranschlags federführend beteiligt und zuständig für die Bereitstellung oder Beschaffung erforderlicher finanzieller Mittel.

Neben dem ordentlichen Haushalt (Deckung der laufenden Ausgaben durch Mitgliedsbeiträge und sonstige

Einnahmen) besteht ein Investitionskonto (Deckung von Investitionen, Reparaturen und Außerordentlichem). Dem Vorstand Finanzen obliegen außerdem die Kassengeschäfte. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäße Bücher zu führen, für den Eingang der fälligen Beiträge, Aufnahmegebühren oder sonstigen Forderungen durch entsprechende Maßnahmen zu sorgen und eine laufende Übersicht über den Stand der verschiedenartigen Zahlungseingänge der Mitglieder zu führen, die Zahlungsverpflichtungen des Vereins auf ihre Richtigkeit zu prüfen, sowie spätestens drei Wochen vor der Generalversammlung den Kassenprüfern die abgeschlossenen Bücher und Belege vorzulegen und ihnen die gewünschten Aufklärungen zu geben. Er kann den vom Vorstand bestellten Clubverwalter ganz oder teilweise mit der Führung von Büchern und Aufzeichnungen und mit Kassengeschäften betrauen.

6. Der Vorstand Sport leitet und überwacht den gesamten Sportbetrieb. Der Vorstand Sport trifft die hierzu notwendigen Anordnungen, stellt Mannschaften auf und bestimmt die Mannschaftsführer. Er erlässt die Spielordnung und beruft ggf. einen Spielausschuss, dem der Vorstand Jugend und die Mannschaftsführer angehören, ein.
7. Der Vorstand Jugend vertritt im Vorstand die Interessen aller Mitglieder unter 18 Jahren. Ihm obliegt die sportliche Betreuung und Förderung der Kinder und Jugendlichen.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter entweder der Präsident oder einer seiner Vertreter, anwesend sind. Die Sitzung leitet der Präsident, bei dessen Verhinderung einer seiner Vertreter.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Bei Ausscheiden des Präsidenten ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Präsidenten zu wählen hat.
10. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an allen Beirats- und Ausschusssitzungen teilzunehmen.

§ 13

Beirat

1. Der Beirat besteht aus einer Anzahl bewährter und angesehener Mitglieder, welche auf Vorschlag des Präsidenten von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt werden. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Die Beiratsmitglieder werden im Block gewählt, es sei denn, die Mitgliederversammlung verlangt die Einzelwahl.
2. Von den Beiratsmitgliedern wird erwartet, dass sie aufgrund ihrer bewiesenen Verbundenheit mit dem Verein dem Vorstand mit Rat und Tat zur Seite stehen, an den Beiratssitzungen und Mitgliederversammlungen teilnehmen und bereit sind, gegebenenfalls Vereinsangelegenheiten im Auftrag des Vorstandes zu erledigen.
3. Die Zahl der Beiratsmitglieder soll 20 nicht übersteigen. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Zahl der Beiratsmitglieder vorübergehend zu erhöhen. Die Beiratsmitglieder wählen ein Mitglied zum Beiratvorsitzenden, der die Beiratssitzungen einberuft und leitet.
4. Um die Prüfung von Aufnahmen und von Einsprüchen gegen Aufnahmen gem. § 5 Abs. 6 durchführen und im Ausschlussverfahren gem. § 7 Abs. 5 tätig werden zu können, bildet der Beirat einen Mitgliederausschuss. Dieser setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die dann ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit fassen. Ihm obliegt auch die Behandlung von Beschwerden der Vereinsmitglieder gegen den Vorstand

§ 14

Kassenprüfer

Die Generalversammlung bestellt jährlich zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss mindestens eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

Der Zeitpunkt der Prüfungen ist dem Vorstand Finanzen und der Geschäftsstelle mindestens drei Tage vorher mitzuteilen.

§ 15

Ehrenpräsidentschaft

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenpräsidenten ernennen. Jeder Ehrenpräsident muss vor seiner Ernennung mindestens ein Jahr im Vorstand des Vereins tätig gewesen sein und sich dabei große Verdienste erworben haben. Ehrenpräsidenten können mit ihrer Zustimmung zu vorstandlichen Aufgaben herangezogen werden und an allen Vorstands- und Beiratssitzungen teilnehmen, sind hierbei jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 16

Auszeichnungen

1. Der Vorstand ist berechtigt, an Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, das Vereinsabzeichen in "Silber" oder "Gold" zu verleihen.
2. Außerdem kann der Vorstand für außerordentliche hervorragende Leistungen ein Mitglied gem. § 4 Abs. 3g) mittels einstimmigen Beschlusses der Generalversammlung zur Ernennung als Ehrenmitglied vorschlagen.
3. Für die Verleihung einer Auszeichnung sind nur über den Rahmen des üblichen hinausgehende Verdienste des Mitgliedes um den Verein maßgebend.

§ 17

Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Unfälle bei sportlichen Veranstaltungen und nicht für Diebstähle oder Schäden aller Art auf dem Gelände des Vereins.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist und die Auflösung mit einer Mehrheit von ³/₄ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und einer seiner Stellvertreter die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt dem in § 2 Abs. 3 bestimmten Berechtigten zu, der es nur für die dort vorgesehenen Zwecke zu verwenden hat. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.